



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	292-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.112
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	...
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Optimierungspotential bei der Bereinigung des Grundbuchs?

Wer sich in gutem Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerb zu schützen (Art. 973 Abs. 1 ZGB). Es gilt das Prinzip des öffentlichen Glaubens, entsprechend ist ein korrekter Inhalt des Grundbuchs für das Funktionieren des Rechtsverkehrs unabdingbar. Bei Einträgen, die zweifelsfrei bedeutungslos sind, kann eine Bereinigung des Grundbuchs durchgeführt werden. Die Durchführung ist allerdings in der Praxis mit Hürden und Hindernissen verbunden. Offensichtlich überholte und unrichtige, aber dennoch im Grundbuch noch ersichtliche Einträge können eine zeitgemässe Nutzung verhindern bzw. potenzielle Investoren abschrecken (mit Blick auf durchzuführende gerichtliche Schritte zur Bereinigung). Es stellt sich die Frage, ob Wege bestehen für eine Optimierung bei der Behandlung von unrichtigen bzw. unrichtig gewordenen Grundbucheinträgen, ohne dabei das hohe Gut der Rechtssicherheit zu beeinträchtigen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Optimierungen sind aus Sicht des Regierungsrates denkbar und mit vernünftigen Aufwand umsetzbar, damit offensichtlich unrichtige oder unrichtig gewordene Grundbucheinträge einfacher berichtigt oder gelöscht werden können?
2. Sind allenfalls Synergien denkbar im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Grundbuchs für die Bereinigung offensichtlich unrichtiger Grundbucheinträge?
3. Wäre unter gewissen, zu definierenden Bedingungen eine Regelung zur Umkehr der Beweislast denkbar für einen eng zu definierenden Kreis von offensichtlich unrichtigen oder über lange Zeit unbenutzten (weil unbenutzbaren) Dienstbarkeiten?

4. Unter welchen Umständen wäre allenfalls bei Wahrung der Rechtssicherheit eine Verwirkung von offensichtlich unrichtigen oder unrichtig gewordenen Einträgen denkbar, ohne dass jedes Mal eine Grundbuchberichtigungsklage angehoben werden müsste?

Verteiler

– Grosser Rat